

ZH_OBERGERICHT RT220197 vom 22. Dezember 2022

ZH Obergericht, 2022-12-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT220197

FR: ZH_OBERGERICHT RT220197 du 22 décembre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT RT220197 del 22 dicembre 2022

Erwägungen

E. 2

Eventualiter sei das Urteil des Bezirksgerichts Affoltern vom 16. November 2022 (Geschäftsnr: EB220041-A) aufzuheben und zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 2.1

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die beschwerdeführende Partei hat sich in ihrer schriftlichen Beschwerdebegründung (im Sinne einer Eintretensvoraussetzung) inhaltlich mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen und mittels Verweisungen auf konkrete Stellen in den vorinstanzlichen Akten hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Die blosser Verweisung auf die Ausführungen vor Vorinstanz oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (Art. 321 Abs. 1 ZPO und dazu BGer

- 3 - 5D_146/2017 vom 17. November 2017, E. 3.3.2; BGer 5A_387/2016 vom 7. September 2016, E. 3.1; BGer 5A_206/2016 vom 1. Juni 2016, E. 4.2; BGer 5A_488/2015 vom 21. August 2015, E. 3.2, je mit Hinweis auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1).

E. 2.2

Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Was im erstinstanzlichen Verfahren nicht behauptet, bestritten oder eingereicht wurde, kann im Beschwerdeverfahren nicht mehr nachgeholt werden. Es herrscht grundsätzlich ein umfassendes Novenverbot sowohl für echte als auch unechte Noven (BGer 5A_872/2012 vom 22. Februar 2013, E. 3; BGer 5A_405/2011 vom 27. September 2011, E. 4.5.3 m.w.H.; vgl. aber immerhin auch BGE 139 III 466 E. 3.4 und BGer 4A_51/2015 vom 20. April 2015, E. 4.5.1; zum Ganzen ferner ZK ZPO- Freiburgerhaus/Afheldt, Art. 326 N 4 f.; Steininger, DIKE-Komm-ZPO, Art. 326 N 1 ff.).

E. 3

Die Vorinstanz erwog, die Gesuchstellerin stütze ihr Rechtsöffnungsgesuch auf das Scheidungsurteil vom 24. Oktober 2018, berichtigt am 16. November 2018, gemäss welchem der Gesuchsgegner zu Unterhaltszahlungen in der Höhe von Fr. 800.– pro Monat (zuzüglich allfällige gesetzliche oder vertragliche Familienzulagen) ab 1. Oktober 2018 bis zur Volljährigkeit bzw. bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung auch über die Volljährigkeit hinaus an die Gesuchstellerin verpflichtet worden sei. Dieses Urteil stelle einen Rechtsöffnungstitel i.S.v. Art. 80 Abs. 1 SchKG dar. Der Gesuchsgegner wende

dagegen ein, seine Zahlungspflicht stehe gemäss Scheidungsurteil unter der Resolutivbedingung der Volljährigkeit resp. einer nicht abgeschlossenen angemessenen Ausbildung der Gesuchstellerin. Den Eintritt der Resolutivbedingung habe er mittels Urkunden li- quide zu beweisen, wenn er die Rechtsöffnung zu Fall bringen wolle. Dafür ge- nügten die als Urkundenbeweis offerierten Arztzeugnisse nicht, zumal die Um- stände im Zusammenhang mit dem Lehrabbruch der Gesuchstellerin alles andere als geklärt seien. Einen liquiden Urkundenbeweis über den Abschluss einer an- gemessenen Ausbildung liefere der Gesuchsgegner auch anhand der offerierten E-Mailkorrespondenz (Urk. 12/2-3) nicht. Die Auseinandersetzung mit den Hinter-

- 4 - gründen, welche zum Lehrabbruch der Gesuchstellerin geführt hätten, würden sodann Fragen eines Abänderungsverfahrens des Scheidungsurteils beschlagen und die Kognition des Rechtsöffnungsrichters überschreiten, weshalb sich bereits aus diesem Grund der Beizug der Akten des Massnahmenverfahrens ET210002- A und die Einvernahme der Zeugin erübrigten (mit Verweis auf BGE 135 III 315 E. 2.3 und OGer ZH RT170092 vom 12. September 2017, E. 3.2). Schliesslich sei es auch nicht Sache des Rechtsöffnungsgerichts, auslegungsweise gestützt auf den Rechtsöffnungstitel zu entscheiden, ob die Formulierung in Dispositiv-Ziffer 6 des Scheidungsurteils einen Unterbruch der Ausbildung zulasse oder nicht und wann die Ausbildung konkret als angemessen und abgeschlossen zu qualifizieren sei. Gemäss dem Scheidungsurteil seien die Unterhaltsbeiträge im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats zahlbar gewesen. Der Gesuchsgegner habe nicht bestritten, dass er die Zahlungen für die Monate April 2021 bis November 2021 nicht geleistet habe. Die Unterhaltsbeiträge seien fällig und der Gesuchs- gegner sei aufgrund seiner Nichtbezahlung in Verzug geraten. Daher sei der Ge- suchstellerin grundsätzlich antragsgemäss, mit Ausnahme der Betreuungskosten, definitive Rechtsöffnung zu erteilen (Urk. 30 S. 4 ff.).

E. 4

Der Gesuchsgegner rügt, es sei unbestritten geblieben, dass die Gesuch- stellerin am 29. Januar 2021 ihre Lehre als Fachfrau Erzieherin aufgelöst habe. Ebenso sei unbestritten, dass sie zumindest bis November 2021 in keiner Aus- oder Weiterbildung gestanden sei. Darüber hinaus habe sie ihre Pläne nicht mit ihm besprochen und auch nicht nachgewiesen, weshalb sich die von ihr gewählte Ausbildung in Mexiko eigne. Das angerufene Obergericht habe im Urteil RT160113 vom 7. November 2016 bestätigt, dass bei einem nicht schuldhaften Abbruch der Ausbildung oder einer Neuorientierung die Unterhaltspflicht ruhe. Die Vorinstanz habe aber diese Frage nicht geprüft, obschon die Gesuchstellerin mit ihrer angeblichen Erkrankung einen unverschuldeten Abbruch ihrer Ausbildung geltend gemacht habe und die Vorinstanz eingeräumt habe, dass das Arbeitsun- fähigkeitszeugnis für den Monat Mai 2021 Fragen aufwerfe. Es könne somit fest- gestellt werden, dass die Gesuchstellerin spätestens ab Ende April 2021 wieder arbeitsfähig gewesen sei. Ab diesem Zeitpunkt sei es ihr zumutbar gewesen, ein eigenes Einkommen zu erzielen. Entsprechend sei ab April 2022 bis Dezember

- 5 - 2022 (recte: April 2021 bis Dezember 2021) kein Unterhalt geschuldet gewesen. Des Weiteren gehe es auch nicht an, dass er für die Dauer des Umzugs nach Mexiko die Gesuchstellerin zu finanzieren habe. Schliesslich könne der Vorin- stanz nicht gefolgt werden, dass es nicht Sache des Rechtsöffnungsgerichts sei, auslegungsweise gestützt auf den Rechtsöffnungstitel zu entscheiden, ob die Formulierung in Dispositiv-Ziffer 6 des Scheidungsurteils einen Unterbruch der Ausbildung zulasse oder nicht und wann die

Ausbildung konkret als angemessen und abgeschlossen zu qualifizieren sei. Denn das angerufene Obergericht habe im Urteil RT160113 vom 7. November 2016 auch festgestellt, dass die Auslegung zur Frage der angemessenen Ausbildung gemäss Scheidungsurteil eine Rechtsfrage darstelle, deren Beurteilung dem Rechtsöffnungsgericht obliege (Urk. 29 S. 3 ff.). 5.1. Soweit der Gesuchsgegner in der Beschwerdeschrift geltend macht, die Gesuchstellerin pflege mit ihm keinen Kontakt und habe ihre Ausbildungspläne nicht offengelegt (Urk. 29 S. 5), zeigt er nicht auf, dass und wo er dies im vorinstanzlichen Verfahren vorgebracht hat. Daher ist diesbezüglich von neuen Behauptungen auszugehen, auf welche aufgrund des umfassenden Novenverbots im Beschwerdeverfahren (vgl. oben Ziff. 2.2) nicht weiter einzugehen ist. Abgesehen davon wären Veränderungen im persönlichen Verhältnis zwischen dem Gesuchsgegner und der Gesuchstellerin ohnehin nicht im Rechtsöffnungsverfahren, sondern in einem Abänderungsverfahren geltend zu machen gewesen (BGer 5A_733/2021 vom 8. Juli 2022, E. 4.5). 5.2.1. Eine Kinderunterhaltsrente, die bis zum Ende der beruflichen Ausbildung zu bezahlen ist, ist resolutiv bedingt. Steht die Leistungspflicht des Schuldners gemäss dem definitiven Rechtsöffnungstitel unter einer auflösenden Bedingung, ist grundsätzlich Rechtsöffnung zu erteilen. Die Rechtsöffnung ist nur zu verweigern, wenn der Schuldner den Eintritt der Resolutivbedingung durch Urkunden zweifelsfrei nachweist. Das Erfordernis des Urkundenbeweises fällt lediglich dann weg, wenn der Gläubiger den Eintritt der Bedingung vorbehaltlos anerkennt oder wenn dieser notorisch ist (BGE 144 III 193 E. 2.2). Ist dem Schuldner ein entsprechender Urkundenbeweis nicht möglich, ist Rechtsöffnung zu erteilen, und der

- 6 - Schuldner muss gegebenenfalls eine materielle Klage auf Feststellung des Eintritts der Resolutivbedingung gemäss Art. 85a SchKG respektive auf Rückforderung des Bezahlten (Art. 86 SchKG) erheben. Die Entkräftung des definitiven Rechtsöffnungstitels kann mithin nur durch den strikten Gegenbeweis mit völlig eindeutigen Urkunden erfolgen; es ist nicht Sache des Rechtsöffnungsgerichts, über heikle materiellrechtliche Fragen oder Ermessensfragen zu befinden (OGer ZH RT190063 vom 8. August 2019, E. 3.3.3.2 m.w.H.). 5.2.2. Vorliegend ist unbestritten, dass die Gesuchstellerin noch nicht über eine Erstausbildung verfügt, da sie ihre Lehre zur Fachfrau Betreuung EFZ per 29. Januar 2021 abbrach (Urk. 10 S. 8 Rz. 28; Urk. 4/5). Weiter ist belegt, dass sie inzwischen eine neue Ausbildung in Mexiko zur Erlangung der Hochschulreife (bachillerato general) in Angriff genommen hat (Urk. 4/11). Der Gesuchsgegner macht allerdings geltend, es handle sich nicht um eine angemessene Ausbildung, die er zu finanzieren hätte, und rügt, die Vorinstanz habe zu Unrecht nicht über diese Frage bzw. die Auslegung der diesbezüglichen Formulierung in der Scheidungsvereinbarung vom 3. Oktober 2018 befunden (Urk. 29 S. 6 mit Verweis auf OGer ZH RT160013 vom 7. November 2016, E. 3.3.2). 5.2.3. Nach Erlass des vom Gesuchsgegner angeführten Entscheids der Kammer hat das Bundesgericht seine Rechtsprechung dahingehend geändert, dass es dem Rechtsöffnungsgericht nicht zusteht, einen gerichtlichen Vergleich auszulegen (BGE 143 III 564 E. 4 = Pra 107/2018 Nr. 132; BGer 5A_444/2020 vom 28. August 2020, E. 6.2.3; a.A. BSK SchKG I-Staehelin, Art. 80 N 22a). Infolgedessen ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz nicht darüber befand, ob die aktuelle Ausbildung der Gesuchstellerin in Mexiko angemessen im Sinne der Scheidungsvereinbarung vom 3. Oktober 2018 (vgl. Urk. 4/3 S. 8) ist oder nicht. 5.3. Soweit der Gesuchsgegner beanstandet, die Vorinstanz habe zu Unrecht nicht geprüft, ob seine Unterhaltspflicht seit dem Lehrabbruch der Gesuchstellerin geruht habe (Urk. 29 S. 5 Rz. 14), stützt er dies auf das Argument, der Gesuchstellerin sei zumutbar gewesen,

spätestens ab Ende April 2021 ein eigenes Einkommen zu erzielen, da keine ärztlichen Zeugnisse im Recht lägen, die nachweisen würden, dass sie dazu gesundheitsbedingt nicht in der Lage gewesen sei

- 7 - (Urk. 29 S. 6 Rz. 15). Dabei übersieht er, dass es ihm oblegen hätte, mittels Urkunden den Nachweis zu erbringen, dass die Gesuchstellerin wie von ihm behauptet arbeitsfähig war und selbst für ihren Unterhalt aufkommen konnte (vgl. oben Ziff. 5.2.1 und OGer ZH RT190068 vom 3. September 2019, E. 6.2). 5.4. Soweit der Gesuchsgegner schliesslich vorbringt, es gehe nicht an, dass er die Gesuchstellerin während der Dauer des Umzugs nach Mexiko zu finanzieren habe (Urk. 29 S. 6 Rz. 29), ist weder dargetan noch ersichtlich, auf welche konkreten Erwägungen im angefochtenen Entscheid der Gesuchsgegner damit zielt bzw. inwiefern jener nach Ansicht des Gesuchsgegners abzuändern wäre. Insofern genügt der Gesuchsgegner seiner Begründungsobliegenheit (vgl. dazu oben Ziff. 2.1) nicht, weshalb nicht weiter darauf einzugehen ist. 5.5. Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde in allen genannten Punkten als offensichtlich unbegründet. Weitere Mängel des angefochtenen Entscheids macht der Gesuchsgegner nicht geltend. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 6.1. Die Entscheidgebühren für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 6.2. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), der Gesuchstellerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.